

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Herbsleben (Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22 ff) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug sind die Feuerwehren über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Herbsleben, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehren zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 2 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren erhebt die Gemeinde Herbsleben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
  - a. die nach § 21 ThürBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau
  - b. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
  - c. alle Leistungen der Feuerwehren, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
    1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Herbsleben zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind die in § 21 Absatz 2 ThürBKG genannten Personen bzw. die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehren in Anspruch nimmt oder anfordert. Werden die Feuerwehren im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren ergibt sich im Einzelnen aus dem gültigen Verzeichnis zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten und für die Erhebung von Gebühren, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif (lt. Verzeichnis) erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.  
Zusätzlich sind zu zahlen:
- a) die Selbstkosten der Gemeinde Herbsleben für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
  - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
  - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## **§ 5**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Herbsleben ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Herbsleben, den 29.09.2008**

**-Siegel-**

**K ü h m s t e d t**  
**Bürgermeister**

### **I. Genehmigungsvermerk:**

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Herbsleben (Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung) einschließlich dem Verzeichnis über die Pauschalsätze für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Herbsleben, ausgefertigt am 29.09.2008 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt.

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO wurde mit Schreiben vom 22.09.2008 der Eingang der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung) einschließlich dem Verzeichnis der Pauschalsätze für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Herbsleben bestätigt und darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden.

### **II. Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Herbsleben (Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung), einschließlich dem Verzeichnis über die Pauschalsätze für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Herbsleben, ausgefertigt am 29.09.2008, die in der Sitzung des Gemeinderates am 28.08.2008 mit Beschluss-Nr. 55/V/2008 (4) beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Unstrut-Kurier“ Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula am 08.10.2008.

**Herbsleben, den 29.09.2008**

**- Siegel -**

**K ü h m s t e d t  
Bürgermeister**

**Verzeichnis über die Pauschalsätze  
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Herbsleben**

**1. Personaleinsatz**

Führungskräfte	12,00 Euro/Std.
Einsatzkräfte	8,00 Euro/Std.

bei Brand und Hilfeleistungen jeweils den doppelten Stundensatz

**2. Fahrzeugeinsatz**

Löschfahrzeug TSF –W (UNIMOG)	24,50 Euro/Std.
Mannschaftstransportwagen MTW	15,00 Euro/Std.
Löschfahrzeug LF 8/8 des OT Herbsleben	24,00 Euro/Std.
Kleinlöschfahrzeug LF 8 des OT Kleinvargula	22,00 Euro/Std.
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	20,00 Euro/Std.
Schlauchanhänger (SA)	12,00 Euro/Std.

**Geräteinsatz:**

Motorsägen	6,00 Euro/Std.
Beleuchtungssatz	8,00 Euro/Std.
Atemschutzgeräte (DLA)	6,00 Euro/Std.
Tragkraftspritze (TS 8)	10,00 Euro/Std.
Atemschutzmaske (reinigen,desinfizieren u. prüfen)	10,00 Euro/Std.
Druckluftatmer DLA (reinigen, desinfizieren u. prüfen)	14,00 Euro/Std.

Beim Einsatz von Schaumbinder, Co<sup>2</sup>, ABC- Pulver sowie Säure- und Ölbindemittel sowie Feuerlöscher und Kraftstoff wird der jeweilige Wiederbeschaffungspreis als Gebühr erhoben. Der m<sup>3</sup>-Preis für entnommenes Trinkwasser mittels Hydranten wird entsprechend dem gültigen Tarif berechnet und der Verbrauch geschätzt. <sup>(1)</sup>

**3. Gestellung von Geräten ohne Fahrzeug**

B- Schläuche	5,00 Euro/Tag
C- Schläuche	3,00 Euro/Tag
Verteiler	3,00 Euro/Tag
Strahlrohr	3,00 Euro/Tag
Standrohr mit Zähler einschl Hydrantenschlüssel	17,00 Euro/Tag
Kübelspritze	3,00 Euro/Tag
Tragbare Leiter	3,00 Euro/Tag
Tragkraftspritze (TS 8) mit Saugschläuchen	40,00 Euro/Tag
Notstromaggregat	27,00 Euro/Tag
Süffelpumpe	27,00 Euro/Tag